



Gemeinsame Pressemitteilung

Berlin, 16. Februar 2021
Seite 1 von 2

WILHELMSTRASSE 34-37
10115 BERLIN
www.bmiw.de
Pressestelle
Tel. +49 30 18615 6121 and 6131
Fax +49 30 18615 7022
E-Mail: pressestelle@bmiw.bund.de



Die Neustarthilfe startet – Anträge können ab heute gestellt werden

Soloselbstständige, die im Rahmen der Überbrückungshilfen III keine Fixkosten geltend machen, aber dennoch stark von der Corona Krise betroffen sind, können einmalig eine Neustarthilfe von bis zu 7.500 Euro erhalten. Anträge können ab heute über

Die Neustarthilfe startet – Anträge können ab heute gestellt werden

Description

Die Neustarthilfe startet – Anträge können ab heute gestellt werden

Soloselbstständige, die im Rahmen der Überbrückungshilfen III keine Fixkosten geltend machen, aber dennoch stark von der Corona Krise betroffen sind, können **einmalig eine Neustarthilfe von bis zu 7.500 Euro** erhalten. Anträge können ab heute über ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de gestellt werden.

Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier: Mit der Neustarthilfe entwickeln wir unser Corona-Hilfspaket weiter. Soloselbstständige sind von den bestehenden Einschränkungen häufig besonders schwer betroffen, können aber aufgrund geringer betrieblicher Fixkosten nur eingeschränkt Überbrückungshilfen beantragen. Für sie gibt es jetzt die Neustarthilfe. Für die Verwendung der Neustarthilfe gibt es keine Vorgaben. Sie wird nicht auf die Grundsicherung angerechnet.

Bundesfinanzminister Olaf Scholz: Die Pandemie stellt uns alle vor enorme Herausforderungen. Besonders schwierig ist die Situation für viele Soloselbstständige. Deshalb ist mir sehr wichtig, dass wir jetzt mit der Neustarthilfe eine zielgenaue Unterstützung für Soloselbstständige geschaffen haben. Ab heute können die Anträge dafür gestellt werden, damit möglichst rasch das Geld bei den Soloselbstständigen ankommt. Darum geht es jetzt: Schnell und effektiv die Hilfen bereit zu stellen, damit sie dort ankommen, wo sie gebraucht

werden.â??

Kulturstaatsministerin Monika GrÃ¼tters: â??Die Neustarthilfe ist das zentrale Hilfsangebot fÃ¼r KÃ¼nstlerinnen, KÃ¼nstler und Kreative im Rahmen der

Ã¼berbrÃ¼ckungshilfe III. Ich danke meinen Kabinettkollegen dafÃ¼r, dass die komplexe Lebenswirklichkeit im Kulturbereich sich nun explizit in den FÃ¼rderbedingungen widerspiegelt und dort die grÃ¶Ãte finanzielle Not gelindert werden kann. Dies betrifft neben den SoloselbstÃ¤ndigen vor allem die kurz befristet BeschÃ¤ftigten in dendarstellenden KÃ¼nstern, die erstmals unmittelbar von den Wirtschaftshilfen des Bundes profitieren. Im Zusammenspiel mit dem Programm â??NEUSTART KULTURâ?? aus dem Kulturretat kÃ¶nnen wir so dafÃ¼r sorgen, dass die kulturelle Infrastruktur und die Vielfalt in Deutschland geschÃ¼tzt werden und ihr wertvoller Beitrag fÃ¼r unser Gemeinwesen nicht verloren geht.â??

HÃ¶he der Neustarthilfe: Die Neustarthilfe betrÃ¤gt einmalig 50 Prozent eines sechsmonatigen Referenzumsatzes, maximal aber 7.500 Euro. Die volle Neustarthilfe wird gewÃ¤hrt, wenn der Umsatz der oder des SoloselbstÃ¤ndigen wÃ¤hrend des FÃ¼rderzeitraums Januar 2021 bis Juni 2021 im Vergleich zum Referenzumsatz um mehr als 60 Prozent zurÃ¼ckgegangen ist. Der Referenzumsatz ist im Normalfall das Sechsfache des durchschnittlichen monatlichen Umsatzes des Jahres 2019.

Auszahlung: Die Neustarthilfe wird als Vorschuss ausgezahlt. Die BegÃ¼nstigten verpflichten sich bei Beantragung zu einer Endabrechnung durch SelbstprÃ¼fung nach Ablauf des FÃ¼rderzeitraums. Sollte der Umsatz wÃ¤hrend der sechsmonatigen Laufzeit bei mehr als 40 Prozent des sechsmonatigen Referenzumsatzes liegen, sind die Vorschusszahlungen anteilig zurÃ¼ckzuzahlen. Liegt der erzielte Umsatz bei 90 Prozent oder mehr, so ist die Neustarthilfe vollstÃ¤ndig zurÃ¼ckzuzahlen. Zur BekÃ¤mpfung von Subventionsbetrug finden stichprobenhaft NachprÃ¼fungen statt.

Heute ist die Antragstellung fÃ¼r SoloselbstÃ¤ndige gestartet, die als natÃ¼rliche Personen selbstÃ¤ndig tÃ¤tig sind. Antragstellungen fÃ¼r SoloselbstÃ¤ndige, die als Personen- oder Kapitalgesellschaften organisiert sind, starten in KÃ¼rze.

Die Neustarthilfe wird wie die anderen Zuwendungen aus der Ã¼berbrÃ¼ckungshilfe als **steuerbarer Zuschuss** gewÃ¤hrt und nicht auf die Grundsicherung angerechnet.

Weitere Details der Neustarthilfe, zum Beispiel zur Anrechenbarkeit von Einnahmen und UmsÃ¤tzen, werden in den [FAQs](#) erlÃ¤utert.

*Wir danken dem $\text{B}\ddot{\text{u}}\text{r}$ o Tankred Schipanski, MdB / A Deutscher Bundestag
f $\ddot{\text{u}}\text{r}$ die Zuarbeit!*

Date

18.07.2024

Date Created

16.02.2021